

10. November 2015

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
		Sigrid Reichle Sigrid.Reichle@mifkjf.rlp.de	06131 16-5106 06131 16175106

Gesetzesänderungen in 2015

Im Jahr 2015 sind im Bereich des Aufenthalts- und des Asylrechts sowie damit zusammenhängender Regelungen zahlreiche Änderungen in Kraft getreten.

Eine der für den Arbeitsmarkt relevantesten Änderungen war die **Aufhebung des bestehenden Arbeitsaufnahmeverbotes für Asylbegehrende**, das seit November 2014 während der Zeit der Erstunterbringung auf 3 Monate reduziert ist (Gesetz zur Einstufung weiterer Staaten als sichere Herkunftsstaaten und zu Erleichterung des Arbeitsmarktzugangs für Asylbewerber und geduldete Ausländer).

Seit dem 1. August 2015 wurde die **Bleibeperspektive für gut integrierte jugendliche und heranwachsende Ausländer ohne sicheren Aufenthaltsstatus** verbessert. Dies jedoch nur unter sehr engen Voraussetzungen (4 Jahre Voraufenthalt, Antragstellung vor dem 21. Lebensjahr).

Der Bund folgte damit nicht dem Vorschlag der Landesregierung jugendlichen Auszubildenden einen gesicherten Aufenthaltstitel zuzubilligen. Es wurde jedoch zumindest geregelt, dass die Ausländerbehörde eine **Duldung für die Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung** zunächst für ein Jahr erteilen kann. Die regelhaft notwendige Verlängerung der Duldung soll im Wege eines gebundenen Ermessens erfolgen. Auch hier kann die Duldung jedoch ausschließlich wegen der Aufnahme einer Ausbildung erteilt werden, wenn eine qualifizierte Berufsausbildung in Deutschland vor Vollendung des 21. Lebensjahres aufgenommen werden soll und die Person nicht aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a des Asylverfahrensgesetzes stammt (Bosnien und Herzegowina, Ghana, Mazedonien, Senegal und Serbien, seit 24.10.2015 zusätzlich auch Kosovo, Albanien und Montenegro).

Parallel dazu wurde durch gesetzliche oder untergesetzliche Regelungen Erleichterungen bei der Aufnahme von Praktika für Asylbegehrende und Duldungsinhaber festgelegt.

Im Einzelnen sind nun ohne Zustimmung der BA oder neu nun auch für Flüchtlinge möglich:

- Praktika zur Aufnahme einer angestrebten Berufsausbildung für maximal drei Monate mit Genehmigung der Ausländerbehörde (§ 32 Abs. 1 Nr. 1 BSchV), ohne Einhaltung des Mindestlohns (§22 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 MiLoG),
- Praktika zum Erlangen der beruflichen Handlungsfähigkeit für die Dauer von 6 bis 12 Monate, auch bei Nichteinhaltung des Mindestlohns (§22 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 MiLoG),
- Praktika zur Anerkennung eines bestehenden Berufsabschlusses mit Zustimmung der BA (§ 32 Abs. 5 Nr. 1 i.V.m. § 8 BeschV),
- durch die BA geförderte Qualifizierungsmaßnahmen nach § 54 a SGB III (Einstiegsqualifizierung),
- Probebeschäftigungen für die Eignung für eine Arbeitsstelle mit Zustimmung der BA (§ 39 AufenthG, § 32 Abs. 1 BeschV), bei Einhaltung des allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn,
- Praktika zur Eignungsfeststellung im Rahmen einer durch die BA geförderten Maßnahme nach § 45 SGB III,
- Hospitationen, als „Gast“, um Kenntnisse über den betrieblichen Ablauf beim „Blick über die Schultern“ zu erlangen, ohne dabei betriebliche Arbeitsleistungen von wirtschaftlichem Wert zu verrichten
- Maßnahmen der assistierten Ausbildung nach § 130 SGB III nach einer Voraufenthaltszeit von 15 Monaten,
- Maßnahmen der ausbildungsbegleiteten Hilfen nach § 75 SGB III.

Mit dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz traten zum 24.10.2015 Änderungen im Asylverfahrensgesetz (jetzt: Asylgesetz), dem Asylbewerberleistungsgesetz, dem Aufenthaltsgesetz, dem Baugesetzbuch und weiterer Vorschriften in Kraft.

Bezüglich für Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen relevanten Änderungen ist hier auf die Festlegung weiterer, sogenannter sicherer Herkunftsländer hinzuweisen, da neu eingeführte Hilfen zur Integration in erster Linie nur dem Kreis der Asylbegehrenden mit guter Bleibeperspektive (Hier kristallisiert sich der Kreis der Länder Syrien, Iran, Irak und Erithrea heraus, allerdings wird noch weiter geprüft, ob auch andere Länder darunter fallen.) zugänglich gemacht werden, wohingegen Asylbegehrende aus sicheren Herkunftsstaaten Vergünstigungen nicht oder nicht mehr erhalten können.

Im Einzelnen:

- **Teilnahmeberechtigung an Sprach und Orientierungskursen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) - jedoch nur im Rahmen freier Kapazitäten** - auch für Asylbegehrende oder Geduldete aus Ländern mit guter Bleibeperspektive (Hier wird zurzeit von einer Ausweitung des Sprachkursangebotes bundesweit in Höhe von 50 Mio. €, d.h. für RLP 2,4 Mio. € ge-

sprochen). Keine Berechtigung erhielten Personen, die im Rahmen eines Landesaufnahmeprogramms aufgenommen sind.

- **Teilnahme für den gleichen Personenkreis wie für die Sprach- und Orientierungskurse an berufsbezogener Deutschsprachförderung, jedoch** regelmäßig unter der Voraussetzung eines bereits durchlaufenen Sprach- und Integrationskurses.
- **Aufhebung des Leiharbeitsverbots** allgemein nach 3 Monaten, für geringer qualifizierte Kräfte nach 15 Monaten.
- **Förderung der Teilnahme an Anfängersprachkursen durch die Bundesagentur für Arbeit**, allerdings zeitlich befristet mit einem letztmaligen Maßnahmebeginn zum 31.12.2015. Auch hier sind Personen aus sicheren Herkunftsländern ausdrücklich ausgeschlossen.
- Die **Weitergabe von durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Rahmen des Asylverfahrens erhobenen Daten von Asylbegehrenden an die Bundesagentur für Arbeit** wird für die Aufgaben nach SGB III - Beratung und Vermittlung in Arbeit - erlaubt.
- Für **Asylbegehrende aus sicheren Herkunftsländern**, die ab dem 1. September 2015 einen Asylantrag gestellt haben, wird für die Dauer des Asylverfahrens ein **dauerhaftes Beschäftigungsverbot** eingeführt.
- Weiter unterliegen **Duldungsinhaberinnen und -inhaber einem Beschäftigungsverbot, wenn ihr Aufenthalt ausschließlich der Erlangung von Sozialleistungen dient**, ihre Rückführung aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, nicht vollzogen werden kann.
- Es wurde eine Ermächtigung geschaffen zu **vorübergehender Ausübung von Heilkunde** von Asylbegehrenden mit einer abgeschlossenen Ausbildung als Arzt, wenn keine ausreichende Zahl von approbierten Ärztinnen und Ärzten oder Berufserlaubnisinhaberinnen und -inhaber nach der Bundesärzteordnung zur Sicherstellung der ärztlichen Versorgung Asylbegehrender.
- Durch die Verordnung zum Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz wurde andererseits die Möglichkeit neu geschaffen, dass **Staatsangehörige von Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien in den Jahren 2016 bis einschließlich 2020 eine Zustimmung zur Arbeitsaufnahme** erteilt werden kann. Dies jedoch nur, wenn der Antragsteller in den letzten 24 Monaten vor Antragstellung keine Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezogen hat. Diese Einschränkung gilt nicht für Personen, die zwischen dem 1.1.2015 und dem 24.10.2015 einen Asylantrag gestellt haben und unverzüglich freiwillig ausgereist sind.